

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 15.12.2022.

4.5 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023

Vorlage: 284/2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm 2023 – 2026 gem. § 101 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf Basis der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2022.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Haushaltssatzung 2023 gem. § 97 Abs. 2 und Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 1 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006 (GVBl. I 2006 S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2021 (GVBl. S. 498) inklusive des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Teilhaushalte und des Stellenplans auf Basis der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.12.2022.

Haushaltssatzung der Stadt Neu-Anspach für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	42.223.782 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.344.820 EUR
mit einem Saldo von	- 121.038 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.429.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von	1.429.000 EUR
----------------------------	----------------------

mit einem Überschuss von	1.307.962 EUR
---------------------------------	----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	584.576 EUR
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.028.910 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 7.450.848 EUR
mit einem Saldo von	- 3.421.938 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.421.938 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.803.398 EUR
mit einem Saldo von	1.618.540 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von - 1.218.822 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im jeweiligen Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

3.421.938 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

10.112.880 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	758 v.H.
davon Generationenbeitrag	218 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 15.12.2022 beschlossene Stellenplan.

Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 8

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.

b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

c) Um die Zielsetzung der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskrisen von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

§ 9

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

-

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

126-08 (12601) Anschaff. v. Mannschaftstransportbussen FFW, 2023 und 2024, aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

126-13 (12601) Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach, 2023 und 2024, aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

424-07 (42401) Bewegl. Anlageverm. Sportanl. ARS, bis Beschluss Vertragswerk, aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)